

EW Eschenz - Stromtarife 2027

		Niederspannung 230V / 400V				Mittelspannung
Gültig ab 01.01.2027 bis 31.12.2027		Haushalt Basis	Gewerbe 1	Gewerbe 2	Baustrom	MS 1
		< 50 MWh/a	50-100 MWh/a	> 100 MWh/a		17 kV - Messung
Grundgebühr exkl. MwSt.	Fr./Monat	5.00	12.00	12.00	5.00	30.00
Messtarif, Direktmessung exkl. MwSt.	Fr./Monat	4.50	4.50		4.50	
Messtarif, Wandlermessung exkl. MwSt.	Fr./Monat		8.00	8.00		20.00
Messtarif, virtuelle Messung exkl. MwSt.	Fr./Monat	3.00	6.00	6.00	3.00	6.00
Grundgebühr und Messtarif (meistverwendeter) inkl. MWST	Fr./Monat	10.27	21.62	21.62	10.27	54.05
Einheitstarif						
Energie	Rp./kWh	16.70	16.70	16.70	16.70	16.70
Aufwertung erneuerbare Energie (CH-Wasser) ¹⁾	Rp./kWh	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90
Netznutzung ⁷⁾	Rp./kWh	6.20	2.70	2.40	20.00	1.90
Systemdienstleistung SDL	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
Stromreserve des Bundes	Rp./kWh	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17
Netzzuschlag erneuerbare Energien (KEV)	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
Total Einheitstarif exkl. MwSt.	Rp./kWh	26.65	23.15	22.85	40.45	22.35
Total Einheitstarif inkl. MwSt.	Rp./kWh	28.81	25.03	24.70	43.73	24.16
Leistung / Monat exkl. MwSt.	Fr./kW		9.50	9.50		9.30
Blindenergie exkl. MwSt.	Rp./kVarh		0.00	0.00		0.00

Rückliefertarif für Anlagen;		mit Eigenverbrauch
Energie aus Photovoltaikanlagen ≤ 30 kW	Rp./kWh	6.00 Minimalvergütung ²⁾
⁵⁺⁶⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) ≤ 30 kW	Rp./kWh	1.00
Energie aus Photovoltaikanlagen > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	Minimalvergütung gemäss Formel ⁴⁾
⁵⁺⁶⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 30 kW und ≤ 150 kW	Rp./kWh	1.00
Energie aus Photovoltaikanlagen > 150 kW	Rp./kWh	Referenzmarktpreis ³⁾
⁵⁺⁶⁾ Ökologischer Mehrwert (HKN) > 150 kW	Rp./kWh	0.00

Sämtliche Rückliefertarife verstehen sich vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen. Sollten Anpassungen erforderlich sein, werden die neuen Rückliefertarife zum Jahresende erneut publiziert.

1) Gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die durch die ökologische Aufwertung bedingte Preiserhöhung für die Energie beträgt 0.90 Rp./kWh.		
2) Um die Produzenten zusätzlich vor zu tiefen mittleren Marktpreisen zu schützen, hat der Gesetzgeber in Artikel 15 Absatz 1 ^{bis} EnG Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW eingeführt. Die Minimalvergütung gilt, sofern der Referenzmarktpreis ³⁾ unter diesem Wert fällt. Sofern der Referenzmarktpreis über der Minimalvergütung liegt, gilt der höhere Wert.		
3) Die Berechnung des vierteljährlichen Referenz-Marktpreises erfolgt, indem die Summe der volumengewichteten Strompreise eines Quartals durch die Summe der Lastgänge dieses Quartals dividiert wird. Durch die vierteljährliche Mittelung des Marktpreises werden die Produzenten vor kurzfristigen Marktpreisschwankungen geschützt. Das BFE publiziert die Preise auf ihrer Homepage unter "BFE/Förderung/Einspeisevergütung".		
4) Die Minimalvergütung für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung zwischen 30 kW und 150 kW können gemäss Art. 12 Abs. 1bis lit.b EnV mittels Formel ermittelt werden:	Minimalvergütung PVA zwischen > 30 kW und ≤ 150 kW in Rp./kWh.	$= \frac{30 \text{ kW} \times 6 \text{ Rp./kWh.}}{\text{Anlagengrösse in kW}}$
5) Für Informationen zur Vermarktung des ökologischen Mehrwertes (HKN) wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung.		
6) Als Voraussetzung für die Vergütung des ökologischen Mehrwertes (HKN), muss der Produzent seine bezogene Stromqualität zu 100% mit dem ökologischen Standardprodukt decken.		
7) Bei Bezug von Energie aus einer lokalen Energiegemeinschaft (LEG) wird ein Abschlag des Netznutzungstarifs von 40% gewährt. Wird für die Übertragung eine Transformation auf eine andere Spannungsebene benötigt, reduziert sich der Abschlag auf 20%.		
Sollten durch Kundenverschulden keine Zählerdaten erhoben oder übermittelt werden können, werden die Kosten für die manuelle Ablesung und Verrechnung kostendeckend nach Aufwand in Rechnung gestellt		
Kunden mit einem Smart-Meter erhalten die Stromrechnung quartalsweise, basierend auf dem effektiven Stromverbrauch. Die Akontozahlungen entfallen somit. Die Rechnungen der Wintermonate können deshalb höher ausfallen, als im Zeitraum zwischen Frühling bis Herbst.		
Tarifblatt gemäss Beschluss des Gemeinderates Eschenz vom 04.08.2026.		

Stromprodukte Gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau besteht das Basisangebot ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die durch die ökologische Aufwertung bedingte Preiserhöhung für die Energie beträgt 0.9 Rp./kWh für CH-Wasser (Energie aus Wasserkraft aus der Schweiz, im Preisblatt bereits enthalten). Alternativ zum Standard-Strommix (CH-Wasser) stehen zwei weitere Stromprodukte zur Verfügung. Bitte melden Sie sich bis zum 31.12.2026 bei der Gemeindeverwaltung, falls Sie ein anderes Produkt beziehen möchten. - Erneuerbare Energie aus Sonnenenergie und Wasserkraft Schweiz (TG) Zur Förderung des Energiewandels und der Produktion Thurgauer Energie steht Ihnen dieses Wahlprodukt zur Verfügung. Dieses besteht aus 60% Sonnenenergie und 40% Wasserkraft mit Herkunft Schweiz, vorzugsweise aus dem Kanton Thurgau und hat einen Aufpreis von 2.5 Rp./kWh, anstelle von 0.9 Rp/kWh. Bei Bezug dieses Wahlprodukts entfällt die Tarifposition für die Aufwertung erneuerbare Energie. - Energie aus nicht erneuerbaren Quellen Bei Interesse zur Abwahl des Basisproduktes (CH-Wasser) wenden Sie sich bitte bis 31.12.2026 an die Gemeindeverwaltung. Die Stromqualität reduziert sich in der Folge auf Atom-Strom aus der Schweiz, mit einem Aufpreis von 0.1 Rp/kWh, anstelle von 0.9 Rp/kWh für erneuerbare Energie.
--